Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

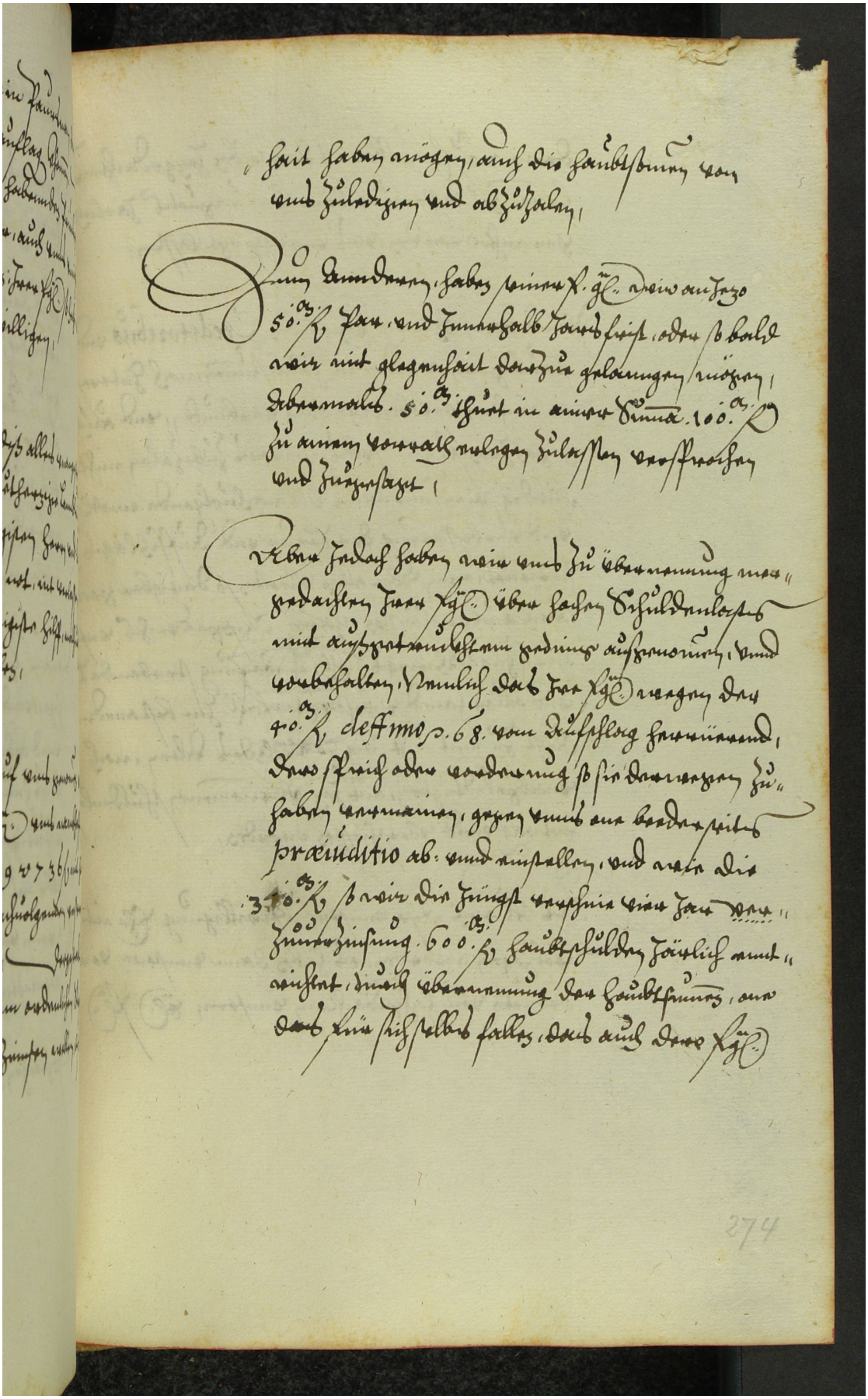

haitt haben anzogen, auch die haubtsumm von
euch zuhabigen und abzuzahlen,

Zum dritten, haben seine F. G. wein anfangs
50. fl. Jar, und zwaihalb Jar freist, oder so bald
wir mit glegenhaitt darzu gelangen, mögen,
abermals 50. fl. thut in einer Summa 100. fl.
zu einem vorrath volgen zulassen versprochen
und zugesagt,

Vber solch haben wir euch zu ebennemung nach
gedachten Jar F. G. über sechs Schuldenlosen
mit aufgetrueckhtem geding aufgenomen, und
vorbehalten, nemlich das Jar F. G. wegen des
40. fl. clettmo. 68. vom durchzug herauerwand,
das streich oder verdrueng so sie darwegen zu
haben vermainen, gegen euch aus beder seits
praeuditio ab- und einstellen, und wir die
310. fl. so wir die Jungst verschrie vier Jar der
zuuerzinsung 600. fl. haubtschulden zaitlich auf-
richten, durch ebennemung der haubtsumm, aus
dem ein sichtbarer fallen, dass auch dero F. G.